

Ergänzende Vertragsbedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVB WasserV vom 20.6.1980)

Gültig ab 01.01.2011

I. Geltung und Vertragsschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (Gemeindewerke) und deren Kunden sind, ergänzend zu etwaigen individualrechtlichen Vereinbarungen, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV), die allgemeinen Tarifpreise der Gemeindewerke für die Versorgung mit Wasser (Preisblatt), sowie die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbestimmungen maßgebend.

2. Die Gemeindewerke schließen den Versorgungsvertrag nur mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des jeweiligen Grundstückes, bzw. mit dem Verfügungsbefugten über das Vermögen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten, ab. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder Erbbauberechtigten die Wasserbezugsrechnung direkt dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, zugestellt werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und den Gemeindewerken diesen Bevollmächtigten zu benennen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Veränderungen in der Zusammensetzung der Wohnungseigentümergeinschaft sind den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

II. Antrag auf Wasserversorgung

Soweit für den Antrag auf Wasserversorgung ein besonderer Vordruck gestellt wird, ist dieser zu verwenden.

III. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB WasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss für Erstellung und Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen)

- bei Anschluss an das Leitungsnetz
- bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

4. Von den Kosten gemäß Ziffer 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden gemäß § 1 Ziff. 2 AVB WasserV leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden mit einem Kostenanteil von höchstens 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.

5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Veranlagungsfläche (VF) des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (F) (Ziffer 6) mit dem Nutzungsfaktor (NF) (Ziffer 7). Die Höhe des zu zahlenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Ziffer 2 genannten Verteilungsanlagen unter Berücksichtigung der Summe der Veranlagungsflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV). Der Baukostenzuschuss errechnet sich demgemäß nach folgender Formel:

$$BKZ = 0,7 \times (AHK : SVF \times (F \times NF))$$

BKZ	=	Baukostenzuschuss
F	=	Grundstücksfläche des betreffenden Grundstücks
NF	=	Nutzungsfaktor
VF	=	F x NF = Veranlagungsfläche
SVF	=	Summe aller Veranlagungsflächen
AHK	=	Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 9 Abs. 1 AVB WasserV

6. Grundstücksfläche

6.1 Als Grundstücksfläche im Sinne von III Ziffer 5 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in 6.2 und 6.3 entsprechend.

6.2 Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt als Grundstücksfläche im Sinne von III Ziffer 5

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 35 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder in sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 6 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- 6.3 Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 6 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen Grundstücksfläche berücksichtigt.

7. Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- 7.1 Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- 7.2 Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- 7.3 Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- 7.4 Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach 7.2 und 7.3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
- nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,

- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- 7.5 Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- 7.6 Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach Ziffer 9 entsprechend.

8. Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Ziffer 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Ziffer 9 anzuwenden.

9. Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- 9.1 Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- 9.2 Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 9.3 Die in Ziffer 7.1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- 9.4 Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

10. Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- 10.1 Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß Ziffer 6.3 ermittelte Grundstücksfläche).
- 10.2 Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß Ziffer 6.3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.3.
- 10.3 Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der Ziffern 7 bis 9 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 entsprechend (bezogen auf die gemäß Ziffer 14.2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

11. Die Gemeindewerke behalten sich vor, in einzelnen Versorgungsbereichen anstelle oder neben der oben beschriebenen Bemessungsmethode andere kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden.

12. Wird ein Grundstück nur behelfsmäßig (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen den Gemeindewerken und dem Grundstückseigentümer sodann eine Sondervereinbarung getroffen.

13. Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück, das bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nicht berücksichtigt worden ist, wirtschaftlich vereinigt, so wird der Baukostenzuschuss neu berechnet. Hierbei wird ein bereits bezahlter Baukostenzuschuss abgesetzt.

14. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Gemeindewerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.

IV. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Gemeindewerke für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

3. Bei Wasseranschlussleitungen bis zu einem Innendurchmesser von 50 mm können die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses in Form von Pauschalen, die im Preisblatt festgelegt sind, in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Länge der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Oberfläche des Erdreiches, in welches die Anschlussleitung verlegt wird. Hinsichtlich der Länge der Anschlussleitung wird unabhängig von der tatsächlichen Lage der Wasserversorgungsleitung davon ausgegangen, dass die Wasserversorgungsleitung in der Straßenmitte liegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, ist die Breite derjenigen Straße maßgebend, von der aus der Anschluss hergestellt wird. Für das Ausheben und die Einrichtung der Arbeitsgrube zum Anschluss der Hausanschlussleitung an die Hauptleitung kann eine im Preisblatt festzulegende eigene Pauschale erhoben werden. Zugrunde gelegt werden die durchschnittlichen Kosten für Erdarbeiten, Verlegearbeiten und Installationsarbeiten zur Verlegung eines Meters Anschlussleitung. Die Kosten der Verlege- und Installationsarbeiten werden bei einer Länge der Anschlussleitung von bis zu 20 m mit einer im Preisblatt festgelegten Pauschale berechnet.

Bei einer darüber hinausgehenden Länge der Anschlussleitung erfolgt die Berechnung der Verlege- und Installationsarbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand, wobei mindestens der Pauschalpreis für die Verlege- und Installationsarbeiten zu entrichten ist. Die Kosten der Inbetriebsetzung sind jeweils im Pauschalpreis für die Verlege- und Installationsarbeiten enthalten.

4. Bei Anschlussleitungen über 50 mm Innendurchmesser und für die Erstellung von Hausanschlüssen außerhalb ausgewiesener und erschlossener Baugebiete sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5. Erhält ein Grundstück einen zweiten oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand der Gemeindewerke.

6. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse sind die den Gemeindewerken entstehenden Kosten zu erstatten.

7. Unter den Bedingungen von § 11 AVBWasserV können die Gemeindewerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach Angaben der Gemeindewerke einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt. Die Eigentumsgrenze ist in diesen Fällen die Absperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht. Die Gemeindewerke sind stattdessen auch berechtigt, eine Absperrvorrichtung in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze zu verlangen. Diese Absperrvorrichtung bildet die Eigentumsgrenze. Sie ist so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist. Die Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Wasserzähler bzw. Hauseinführung verlegen die Gemeindewerke auf Kosten des Anschlussnehmers. Die Unterhaltung und ggf. Erneuerung dieser Leitung hinter der Absperrvorrichtung geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt für solche Leitungsteile unverhältnismäßig langer Hausanschlussleitungen, die zwischen Wasserzähler bzw. Hauseinführung und dem Punkt der Hausanschlussleitung liegen, der 15 m Länge der Anschlussleitung, gemessen von der Grundstücksgrenze an, entspricht. Solche Leitungsteile verlegen die Gemeindewerke auf Kosten des Anschlussnehmers. Unverhältnismäßig lang, auch i.S.v. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, ist eine Anschlussleitung, wenn sie auf dem betreffenden Grundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Hausanschlussleitung, Absperrvorrichtungen, Wasserzählerschächte, sowie installierte Messeinrichtungen zugänglich bleiben. Messeinrichtungen hat er vor schädlichen Witterungseinflüssen, Abwasser und Grundwasser in geeigneter Weise zu schützen. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine Messeinrichtung in einem Wasserzählerschacht angebracht ist oder sonst aufgrund ihrer Lage für den Anschlussnehmer nicht zugänglich ist.

9. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Gemeindewerke, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

10. Änderungen der Hausinstallation, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten fachgerecht ausführen lassen.

11. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung usw. außerhalb der öffentlichen Straßen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

12. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen und Pflichten nach 7. bis 11. bei der Anmeldung beizubringen.

V. Angebot, Annahme, Fälligkeit eines Baukostenzuschusses

1. Die Gemeindewerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Ein fällig werdender Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind getrennt errechnet mitzuteilen. Der Anschlussnehmer erklärt den Gemeindewerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig, spätestens jedoch, oder wenn der Baukostenzuschuss auch ohne Annahmeerklärung zu entrichten ist, mit Beginn der Maßnahmen, die der Herstellung des Anschlusses bzw. der Verschaffung der An-

schlussmöglichkeit dienen, oder infolge der Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers erforderlich werden, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses.

3. Die Hausanschlusskosten werden ebenfalls zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses, fällig.

4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VI. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden, wenn sie die Anlagen der Gemeindewerke beeinträchtigen können.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVB WasserV) und sonstige Leistungen Tarifpreise/Entgelte (Grundpreis und Arbeitspreis)

1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können dem Abnehmer nach dem hierfür durchschnittlich erforderlichen Aufwand (Pauschalgebühr) in Rechnung gestellt werden. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtung können die Gemeindewerke nach eigenem Ermessen im jeweiligen Einzelfall auf die Berechnung eines Entgelts verzichten.

2. Für die Inbetriebsetzung jeder weiteren Kundenanlage, sowie erforderliche Arbeiten an der Kundenanlage kann dem Abnehmer der jeweilige Aufwand in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird jeweils ein angemessener Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde zugrunde gelegt. Vorstehendes gilt auch

- wenn eine Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage nicht möglich ist für den Versuch der Inbetriebsetzung, sowie für alle weiteren diesbezüglichen Versuche
- für die vom Kunden zu vertretende Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes bis zu einer Stunde zuzüglich des Materialverbrauchs
- für eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung des Wasserzählers

3. Als laufende Entgelte werden berechnet:

- a) ein **Grundpreis** und
- b) ein **Arbeitspreis** (Kubikmeterpreis)

4. Der Grundpreis richtet sich nach der Nenngröße der vorgehaltenen Messeinrichtungen. Der Grundpreis und der Arbeitspreis sind im Preisblatt festgelegt.

5. Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel von Statten geht, wird dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet. Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, und der sich daraus errechnende Arbeitspreis werden auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der den Gemeindewerken vom bisherigen oder neuen Zahlungspflichtigen mitzuteilen ist, sofern der Verbrauch nicht von den Gemeindewerken abgelesen wird. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; die Gemeindewerke können abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

6. Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen. Für jede zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage, die von den Gemeindewerken nicht zu vertreten ist, wird ein Pauschalbetrag erhoben, der im Preisblatt festgesetzt wird.

VIII. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, zusätzliche Messeinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
2. Werden auf Verlangen oder mit Einverständnis des Kunden zusätzliche Messeinrichtungen installiert, so hat der Kunde für das Setzen des zusätzlichen Zählers die Kosten gem. den geltenden Allgemeinen Tarifpreisen zu erstatten. Die Kosten für das Setzen des zusätzlichen Zählers unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz (derzeit 19%), wenn dieser Zähler einem Hauptwasserzähler nachgelagert installiert wird.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Gemeindewerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet

X. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XI. Auskünfte

Die Gemeindewerke sind berechtigt, der Gemeinde Großkrotzenburg für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XII. Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (§§ 24 bis 28 AVB WasserV)

1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch (Grundpreis und Arbeitspreis) erfolgt im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Gemeindewerke können andere (auch kürzere) Zeitabstände wählen. Die Gemeindewerke erheben monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

XIII. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVB WasserV)

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachinkasso, Sperrung und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwand vom Kunden zu bezahlen. Der sich hierbei ergebende Betrag einschließlich Umsatzsteuer wird auf volle EUR gerundet.

XIV. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, zu zahlenden Kosten und Zuschüssen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen sowie den Preisregelung im Preisblatt ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Vertragsbedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und treten mit Wirkung vom **01. Januar 2011** an in Kraft. Sie können von den Gemeindewerken geändert oder ergänzt werden. Mit der öffentlichen Bekanntgabe werden sie Vertragsbestandteil.